



April 2018

Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens/ Wiederannahme des Geburtsnamens

1. Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens

Seit einer Änderung der entsprechenden Gesetzgebung in Deutschland am 01.04.1994 führen Ehegatten nach einer Eheschließung zunächst ihren vor der Hochzeit geführten Familiennamen weiter, es sei denn, anlässlich der Eheschließung oder danach wird eine Namensklärung zur Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens abgegeben. Da das mexikanische Recht die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens nicht kennt, muss die Erklärung bei Eheschließung in Mexiko beim zuständigen Standesamt in Deutschland, in der Botschaft Mexiko-Stadt oder bei einem der Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko persönlich durch beide Ehegatten abgegeben werden.

Die Erklärung entfaltet für mexikanische Staatsangehörige jedoch nur Wirkung für den deutschen Rechtsbereich, die geänderte Namensführung wird von den mexikanischen Behörden nicht in hiesige Personenstandsregister oder in den Reisepass eingetragen.

Bitte reichen Sie hierzu folgende Unterlagen ein:

1. **Heiratsurkunde**
2. Sollte eine Vorehe von einem der beiden Ehegatten bestanden haben, sind hierüber (**Eheschließung und Auflösung**) Nachweise mitzubringen. Bei einer Ehescheidung deutscher Staatsangehöriger im Ausland kann es ggf. erforderlich sein, diese zunächst in Deutschland anerkennen zu lassen (siehe entsprechendes Merkblatt)
3. **Geburtsurkunden der Ehegatten**
4. **Gültige Ausweispapiere der Ehegatten**(z. B. Reisepass, IFE) - nur Seiten mit Personaldaten/Gültigkeitsdauer
5. **Formular "Erklärung über die nachträgliche Rechtswahl und Bestimmung der Namensführung in der Ehe"**

2. Wiederannahme des Geburtsnamens nach Ehescheidung oder Tod des Ehegatten

Sofern eine für den deutschen Rechtsbereich gültige Ehenamensbestimmung erfolgt ist und ein Ehepartner nach Ehescheidung oder Tod des Ehegatten seinen vor der Eheschließung geführten Namen oder den Geburtsnamen wieder annehmen möchte, so muss auch dies beim zuständigen Standesamt in Deutschland, in der Botschaft Mexiko-Stadt oder bei einem der Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko persönlich erfolgen.

Bitte reichen Sie hierzu folgende Unterlagen ein:

1. **Heiratsurkunde**
2. **Scheidungsurteil** oder **Sterbeurkunde** des Ehegatten. Bei einer Ehescheidung deutscher Staatsangehöriger im Ausland kann es ggf. erforderlich sein, diese zunächst in Deutschland anerkennen zu lassen (siehe entsprechendes Merkblatt)
3. **Geburtsurkunde** des Antragstellers/der Antragstellerin und ggf. Nachweis über die Namensführung vor der Eheschließung, sofern diese abweichend vom Geburtsnamen ist und dieser Name angenommen werden soll
4. **Gültige Ausweispapiere des Antragstellers/der Antragstellerin** - nur Seiten mit Personaldaten/Gültigkeitsdauer
5. **Formular "Einseitige Erklärung zur Namensführung in der Ehe"**

Verfahren

Mexikanische Urkunden müssen mit einer **Apostille** versehen sein (siehe dazu entsprechendes Merkblatt auf der Homepage der Botschaft).

Allen fremdsprachigen Urkunden muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt werden. Die **Übersetzung** muss von einem anerkannten Übersetzer gefertigt sein (Liste siehe auf der Homepage der Botschaft).

Sofern **Urkunden aus anderen Ländern** als Deutschland oder Mexiko vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte zuvor bei der Botschaft, ob die Einholung einer Apostille ausreichend oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist.

Bitte die **Originale** von Urkunden und Übersetzungen einreichen (die Originale erhalten Sie zurück!). Zusätzlich benötigt die Botschaft **zwei Kopien** aller eingereichten Unterlagen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin über unser [Terminvergabesystem](#), um in der Botschaft vorzusprechen und den Antrag einzureichen. Sofern Sie den Antrag bei einem der Honorarkonsuln einreichen möchten, setzen Sie sich bitte zunächst telefonisch oder per E-Mail mit diesem in Verbindung.

Die Namensklärung wird dann durch die Botschaft an das zuständige Standesamt in Deutschland übermittelt; dieses ist in der Regel das Standesamt I in Berlin. Sofern noch ein melderechtlicher Wohnsitz eines der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland besteht, ist das dortige Standesamt zuständig.

Gebühren

Es sind folgende **Gebühren** (zum amtlichen Kurs der Botschaft in mexikanischen Pesos in bar) zu entrichten:

- | | |
|------------------|---|
| 25,- Euro | Beglaubigung der Unterschrift der Antragsteller auf der Namensklärung (gemäß Ziffer 121 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung)) |
| 10,- Euro | Beglaubigung der Fotokopien der eingereichten Unterlagen vor Übersendung an das zuständige Standesamt (gemäß Ziffer 124 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung)) |

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt ggf. weitere Gebühren. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist je nach Bundesland unterschiedlich. In der Regel erfolgt eine Zahlungsaufforderung des zuständigen Standesamtes über die Botschaft.

Seit dem 01.10.2017 ist das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ in Deutschland in Kraft getreten. Eine nach diesem Zeitpunkt im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe wird auch in Deutschland anerkannt und kann im Eheregister nachträglich beurkundet werden. Sofern Sie vor Einreichung des Antrags noch Fragen haben sollten, z.B. weil Sie vor dem 01.10.2017 geheiratet haben oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de.

*Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Hausanschrift:
Horacio 1506
Los Morales - Secc. Alameda
11530 Ciudad de México*

*Internet: www.mexiko.diplo.de
E-Mail: rk-1@mexi.diplo.de
Tel.: +52 55 52 83 22 00
Fax: +52 55 52 81 22 31*